



St. Petri- Junggesellenschützenbruderschaft
———— 1450 Buderich e.V. ————

Satzung

Stand: 23.11.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Geschäftsjahr.....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 7 Beiträge	3
§ 8 Opferkerze	3
§ 9 Funktion bei kirchlichen Anlässen	3
§ 10 Kirchliche Festtage	3
§ 11 Vertretung der Bruderschaft	4
§ 12 Vorstand.....	4
§ 13 Aufgaben des Vorstandes.....	5
§ 14 Königsdiener, Fahnenoffiziere und Fahnenträger	6
§ 15 Mitgliederversammlungen	6
§ 16 Halbjahresversammlung.....	7
§ 17 Generalversammlung	7
§ 18 Außerordentliche Generalversammlung.....	8
§ 19 Satzungsänderungen	8
§ 20 Auflösen der Bruderschaft	8
§ 21 Übergabe von Vermögen und Inventar	8
§ 22 Bruderschaftslokal	8
§ 23 Schützenfest	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist um das Jahr 1450 in Büderich gegründet worden. Er stellt sich unter den Schutz des heiligen Petrus und der Gottesmutter.

Er trägt den Namen: „St. Petri-Junggesellschützenbruderschaft 1450 Büderich e.V.“, nachfolgend Bruderschaft genannt. Die Bruderschaft hat ihren Sitz in 46487 Wesel-Büderich und umfasst das Gebiet der ehemaligen katholischen Pfarrgemeinde St. Peter Büderich. Die Bruderschaft ist unter der Nummer 30727 beim Amtsgericht Wesel in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Zweck der Bruderschaft ist es, sich als Zusammenschluss von unverheirateten Männern zu dem Wahlspruch der Bruderschaften „Glaube - Sitte - Heimat“ zu bekennen.

In kirchlicher Hinsicht steht sie voll und ganz auf dem Boden der katholischen Aktion.

Sie entfaltet ihre Tätigkeit im Sinne und Geiste der katholischen Kirche.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1.) das Bekenntnis zum Glauben durch:

- a) aufrichtige Beachtung der Gebote Christi, besonders im Bemühen um christliche und soziale Gerechtigkeit
- b) einen christlichen Lebenswandel der Schützenbrüder
- c) Schulung der Schützenbrüder zum Glauben
- d) Teilnahme an den Gottesdiensten der kirchlichen Festtage der Bruderschaft sowie durch Teilnahme an den Prozessionen, Wallfahrten und Betstunden

2.) die Verpflichtung zum Schutz der Sitten durch :

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im öffentlichen und privaten Leben
- b) Förderung der Gemeinschaft in der Bruderschaft

3.) die Verpflichtung zur Liebe, zur Heimat und zum Vaterland durch :

- a) Erhaltung und Pflege der traditionellen Volksfeste und Volksbräuche wie z.B. Karneval und das Osterfeuer
- b) Förderung der Gemeinschaft im Dorfe
- c) Förderung des Schützenwesens und Abhaltung eines Schützenfestes, welches unter der Devise „Einigkeit - Frohsinn und Liebe“ gefeiert wird

Nach alter Überlieferung wird bei besonderen Anlässen für die Bedürftigen der Gemeinde gespendet. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist dem Kalenderjahr angepasst und beginnt am 01.01 und endet am 31.12 eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

In die Bruderschaft aufgenommen werden alle unverheirateten, nicht geschiedenen Männer, die der katholischen oder evangelischen Kirche angehören, einen christlichen Lebenswandel führen, innerhalb der ehemaligen katholischen Kirchengemeinde Büberich wohnen oder gewohnt haben und bis zum Schützenfestsamstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Aufnahme ist das persönliche Erscheinen und Unterschreiben eines Aufnahmeantrages bei einer Mitgliederversammlung sowie das Entrichten eines Aufnahmeobolusses erforderlich. Weiterhin wird jedem Schützenbruder eine Satzung ausgehändigt.

Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf grundsätzlich der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die kirchliche Aufnahme in die Bruderschaft erfolgt im Schützenfestjahr am Patronatsfest oder am Sonntag nach dem Patronatsfest in der Kirche St. Peter durch den Präses.

§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft

Schützenbrüder, die sich während ihrer Zugehörigkeit zur Bruderschaft in besonderem Maße um diese verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auch bei Heirat fort.

Ansonsten gilt auch für Ehrenmitglieder der § 6.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Schützenbrüder sind gehalten, sich an den Gottesdiensten zu den kirchlichen Festtagen, den Prozessionen, Wallfahrten und Betstunden sowie allen anderen Veranstaltungen der Bruderschaft nach bestem Bemühen zu beteiligen, zu unterstützen und mitzuwirken.

Bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft haben sich die Schützenbrüder mit "Bruder" anzureden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Eintritt in die Bruderschaft den festgesetzten Aufnahmeobolus und danach die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung anzuerkennen und zu achten.

Jeder Schützenbruder muss bis zum Schützenfestsamstag mindestens 18 Monatsbeiträge entrichtet haben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft erhalten die Schützenbrüder ihre eingezahlten Beiträge oder andere geleistete Zuwendungen und Mittel nicht zurück.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) schriftliche Austrittserklärung

Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten zur Kenntnis gelangen.

b) schuldhaftes Versäumen der Beitragszahlungen

Bleibt ein Mitglied über einen längeren Zeitraum von mindestens sechs Monaten schuldhaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen.

c) Heirat

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei Heirat nicht.

- d) Austritt aus der katholischen oder evangelischen Kirche
- e) Tod
Stirbt ein Mitglied, so sind alle Schützenbrüder gehalten, für die Seelenruhe des Verstorbenen einen Rosenkranz zu beten. Die Bruderschaft gibt dem Verstorbenen mit den Bruderschaftsfahnen das Ehrengelicht zum Grab und lässt für seine Seelenruhe ein Hochamt lesen.
- f) Ausschluss
Ein Bruderschaftsmitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, wenn er die Bruderschaftsinteressen oder das Ansehen der Bruderschaft schädigt und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablässt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen. Die Berufung ist auf der Tagesordnung bekannt zugeben. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss. Gezahlte Beiträge und sonstige geleistete Zuwendungen werden nicht erstattet.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge werden halbjährlich entrichtet. Der Aufnahmeobolus ist beim Eintritt in die Bruderschaft fällig. Änderungen des Aufnahmeobolus und der Beiträge können nur auf einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Alle Einnahmen, Beiträge und sonstige Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 8 Opferkerze

Im Schützenfestjahr soll am Feste Peter und Paul eine Kerze der Bruderschaft vor dem Bilde der Gottesmutter in der Kirche St. Peter angezündet werden. Diese Kerze wird durch den Präses der Bruderschaft geweiht und entzündet.

Die Stiftung der Mitglieder für diese Kerze soll nicht mehr wie früher in Wachs, sondern in Form einer freiwilligen Geldspende geleistet werden.

§ 9 Funktion bei kirchlichen Anlässen

Die Bruderschaftsfahnen werden an allen kirchlichen Festtagen der Bruderschaft sowie bei besonderen Anlässen in der Kirche St. Peter und der Bruderschaft gezeigt.

In der Fronleichnamsprozession folgen seit altersher die Bruderschaftsfahnen hinter dem Allerheiligsten. Hinter den Fahnen schreitet der König mit den Königsdienern.

Die Leuchter neben dem Baldachin tragen Schützenbrüder. Die Vorbeter bei kirchlichen Prozessionen werden durch den Vorstand, den Leutnanten und weiteren Schützenbrüdern gestellt.

§ 10 Kirchliche Festtage

Als besondere kirchliche Festtage gelten für die Bruderschaft:

- a) der Fronleichnamstag
- b) das Patronatsfest "Peter und Paul"
- c) der Kirmessonntag
- d) das Christkönigsfest

Wird an diesen Tagen ein Gottesdienst in der katholischen Kirche St. Peter für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft gehalten, nehmen daran der König mit Königsdienern, Fahnenoffizieren und zwei Fahnenträgern sowie der gesamte Vorstand im Bruderschaftsanzug teil. Es sind alle Schützenbrüder aufgefordert, ebenfalls an diesen Gottesdiensten teilzunehmen.

§ 11 Vertretung der Bruderschaft

Die Bruderschaft wird vertreten durch den Präsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch den Vizepräsidenten, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich oder dessen regionalen Stellvertreter als Präses der Bruderschaft
- b) dem amtierenden König der Bruderschaft
- c) dem Hauptmann der Bruderschaft
- d) dem stellvertretenden Kassierer
- e) dem stellvertretenden Schriftführer
- f) maximal sechs weiteren Beisitzern
- g) den beiden Leutnanten vom Tag ihrer Wahl bis zum letzten Schützenfesttag
- h) dem Lakai vom Tag seiner Wahl bis zum letzten Schützenfesttag

Die Ämter des Präsidenten sowie des Hauptmanns können nur von katholischen Schützenbrüdern besetzt werden. Ferner können von den Vorstandsämtern maximal zwei von evangelischen Schützenbrüdern besetzt werden, unbeschadet bleiben die gerade genannten Ämter.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sollte ein Mitglied ein oder mehrere Kinder haben, so wird er sofort sämtlicher Ämter enthoben.

Der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, beziehungsweise sein regionaler Stellvertreter ist der geborene Präses der Bruderschaft, d.h. er kann niemals gewählt werden.

§ 12.1 Vorstandswahlen

Der Vorstand wird auf der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Nach dem Schützenfest wird er für ein Jahr, im darauf folgenden Jahr für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt unter sich den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12.2 Hauptmannwahl

Der Hauptmann wird auf der Generalversammlung 1½ Jahre vor dem Schützenfest mit einfacher Stimmehrheit von der Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12.3 Leutnantwahl

Auf der Halbjahresversammlung ein Jahr vor dem Schützenfest werden die Leutnante der einzelnen Kompanien jeweils kompanieintern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ab dem Tag ihrer Wahl bis zum letzten Schützenfesttag gehören die Leutnante dem erweiterten Vorstand an. Nach dem letzten Schützenfesttag unterstützen sie den Hauptmann beim Anführen der Bruderschaft auf allen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 12.4 Wahl des Lakais

Auf der letzten Halbjahresversammlung vor dem Schützenfest wird der Lakai mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Lakai gehört von dem Tag seiner Wahl bis zum letzten Schützenfesttag dem erweiterten Vorstand an.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der gesamte Vorstand ist in besonderem Maße für das Fortbestehen und die Zukunft der Bruderschaft verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen und Inventar der Bruderschaft und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandsversammlungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Bruderschaft Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Dieser Aufgabe kommt er in den Mitgliederversammlungen nach. Was jedes Vorstandsmitglied durch seine Vorstandstätigkeit erhält (z.B. Dokumente), muss er der Bruderschaft herausgeben. Verletzt der Vorstand schuldhaft seine Verpflichtungen gegenüber der Bruderschaft, so hat einen daraus entstandenen bzw. entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Besonderen:

a) Präsident

Er beruft alle Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

b) Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.

c) Kassierer

Der Kassierer verwaltet das Vermögen der Bruderschaft und trägt Sorge für die pünktliche Erhebung der Beiträge. Des Weiteren führt er ein Inventarverzeichnis über die Eigentümer der Bruderschaft.

Bei Verhinderung wird er durch den stellv. Kassierer vertreten.

d) Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten der Bruderschaft und führt ihr Protokollbuch.

Darin sind der Verlauf jeder Mitgliederversammlung sowie wichtige Beschlüsse der Vorstandsversammlungen einzutragen. Die Eintragungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und nach deren Zustimmung vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei Verhinderung wird er durch den stellv. Schriftführer vertreten.

e) geistlicher Präses

Er trägt in besonderem Maße für die Glaubenserneuerung der Schützenbrüder Sorge.

f) König der Bruderschaft

Der König repräsentiert die Bruderschaft bei allen öffentlichen sowie kirchlichen Veranstaltungen. Sollte der König verhindert sein, so kann er durch den Maikönig (der letzte amtierende König) vertreten werden.

g) Hauptmann

Der Hauptmann führt das Battalion während des Schützenfestes sowie bei allen anderen Veranstaltungen an.

Bei Verhinderung übernimmt der amtierende Leutnant der Königskompanie die Aufgaben des Hauptmanns.

h) Leutnante

Die Leutnante führen ihre jeweiligen Kompanien an und unterstützen den Hauptmann beim Anführen des gesamten Battalions.

Der Leutnant der Königskompanie vertritt den Hauptmann bei Verhinderung. Sollte auch Dieser verhindert sein, so übernimmt der zweite Leutnant das Kommando über das Battalion.

§ 14 Königsdiener, Fahnenoffiziere und Fahnenträger

Die Königsdiener, Fahnenoffiziere und Fahnenträger werden durch den amtierenden König während des Schützenfestes ausgewählt. Zusammen mit dem König repräsentieren sie die Bruderschaft auf allen öffentlichen sowie kirchlichen Veranstaltungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sollte ein Mitglied ein oder mehrere Kinder haben, so wird er sofort sämtlicher Ämter enthoben.

§ 15 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen finden gewöhnlich zweimal im Jahr statt. Es sind dies die Halbjahresversammlung (§ 16) und die Generalversammlung (§ 17). In besonderen Fällen kann der Präsident auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen (§ 18).

Eine außerordentliche Generalversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Schützenbrüder schriftlich unter Abgabe von Zweck und Gründen verlangt.

- a) Zu einer Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher eine schriftliche Einladung zugegangen sein.
- b) Anträge zu einer Versammlung, die aufgrund ihrer Wichtigkeit eine Änderung der Tagesordnung erfordern, müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Ansonsten können sie nicht berücksichtigt werden.
- c) Den Vorsitz bei einer Mitgliederversammlung führt der Präsident. Ist dieser verhindert, vertritt ihn ein Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- d) Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied die geheime Wahl verlangt. Abstimmungen können in Blockwahlen erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmmehrheit.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- f) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer auf der nächsten Versammlung der Mitglieder zu verlesen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen.

§ 16 Halbjahresversammlung

Die Halbjahresversammlung findet am Patronatsfest "Peter und Paul" (29. Juni) oder am Sonntag nach dem Patronatsfest statt.

Zu ihrer Tagesordnung zählen folgende Punkte:

1. Totengedenken
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Verlesen und Genehmigung der letzten Niederschrift
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
9. Bericht des Vorstandes
10. Verschiedenes

- Jeweils im Schützenfestjahr: Kompanieinterne Wahl der Feldwebel, Unteroffiziere, Richter, Staatsanwälte und Verteidiger
- Die Wahlen der Leutnante und des Lakais finden wie in §12 beschrieben statt

Für die Einberufung und Durchführung der Halbjahresversammlung gelten die Bestimmungen aus § 15.

§ 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in jedem Jahr am Christkönigsfest statt.

Zu ihrer Tagesordnung zählen in jedem Fall folgende Punkte:

1. Totengedenken
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Verlesen und Genehmigung der letzten Niederschrift
5. Bericht des Vorstandes über das letzte Geschäftsjahr
6. Verschiedenes

- Die Wahlen des Vorstandes sowie des Hauptmanns finden wie in §12 beschrieben statt.

Für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung gelten die Bestimmungen aus § 15.

Um den Gemeinschaftssinn in der Bruderschaft zu fördern, findet bis zu einer Woche vor der Generalversammlung ein Bruderschaftsabend für alle Schützenbrüder statt.

§ 18 Außerordentliche Generalversammlung

Für die außerordentliche Generalversammlung gibt es keine Vorgabe einer Tagesordnung.
Für die Einberufung und die Durchführung der Generalversammlung gelten die Bestimmungen in § 15.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung oder auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss vorher auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Alle Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Enthaltungen zählen als Gegenstimmen.

Einer Änderung des Bruderschaftszweckes müssen alle Mitglieder der Bruderschaft zustimmen.

§ 20 Auflösen der Bruderschaft

Sollte die Mitgliederzahl unter 7 Mitglieder sinken, wird die Bruderschaft als e.V. im Vereinsregister gelöscht und als nicht eingetragener Verein weitergeführt. Die letzten 7 Mitglieder haben den Beschluss über die Rechtsfähigkeit der Bruderschaft zu fassen. Ansonsten müssen einer Auflösung der Bruderschaft alle Mitglieder zustimmen. Die kirchliche Bruderschaft kann als solche niemals aufgelöst werden. Ihre Idee und Ideale bestehen auch weiter, wenn keine Mitglieder mehr vorhanden sind.

§ 21 Übergabe von Vermögen und Inventar

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Kirche St. Peter Büberich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Inventarien, wie z.B. Fahnen, Königssilber, Maikönigskette, Präsidentenkreuz, Königsdiadem, Schärpen, Säbel, Protokoll- und Kassenbücher, Vorbeterstäbe, Baldachinleuchter etc., sind in einem Verzeichnis zu erfassen und dem Präses oder dem zuständigen Bischof mit der Maßgabe der sorgfältigen Aufbewahrung und Pflege zu übergeben. Bei einer Neugründung der St.Petri-Junggesellenschützenbruderschaft Büberich sind sie dem Verein zu übergeben.

§ 22 Bruderschaftslokal

Als Bruderschaftslokal wird das Lokal „van Gelder“ in 46487 Wesel-Büberich festgelegt.

Hier sollen nach Möglichkeit alle Veranstaltungen der Bruderschaft, mit Ausnahme des Schützenfestes, stattfinden.

§ 23 Schützenfest

Es soll nach Möglichkeit alle 3 Jahre ein Schützenfest stattfinden. Für die Schützenfesttage gelten besondere Satzungen, die jedoch mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen müssen.

Diese Satzung ist gültig ab dem 23.11.2014.

Alle vorherigen Satzungen verlieren ab diesem Datum an Gültigkeit.